

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (NDICI)
KOM-Nr.:	COM(2018) 460 final
BR-Drucksache:	293/18
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	MJEVG, Abt. II 5 / 943.05-1
Zielsetzung:	Das NDICI ist eines von mehreren neuen Instrumenten der EU-Außenpolitik, die von der Europäischen Kommission vorgeschlagen worden sind.
Wesentlicher Inhalt:	<p>Dieses neue Instrument mit einer Mittelausstattung von 89,2 Mrd. € soll sich auf drei Säulen stützen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine geografische Säule mit besonderem Schwerpunkt auf den Nachbarschaftsraum und Subsahara-Afrika, die erheblich gestärkt werden sollen, um globale Herausforderungen wie menschliche Entwicklung, einschließlich Geschlechtergleichstellung, Klimawandel, Umweltschutz, Migration und Ernährungssicherheit gemeinsam anzugehen. 2. Eine thematische Säule zur Ergänzung der geografischen Säule durch Unterstützung für Menschenrechte und Demokratie, Zivilgesellschaft, Stabilität und Frieden sowie durch Unterstützung für andere globale Herausforderungen, die nicht durch die geografische Säule abgedeckt werden. 3. Eine Säule für Krisenreaktion, die es der EU ermöglicht, rasch auf Krisen zu reagieren, die Konfliktprävention zu unterstützen, die Widerstandsfähigkeit fragiler Staaten, Gemeinschaften und Individuen zu stärken, humanitäre Hilfe mit Entwicklungsmaßnahmen zu verknüpfen und andere außenpolitische Ziele durch frühzeitiges Handeln anzugehen. <p>Zu den Staaten und Gebieten im Europäischen Nachbarschaftsraum zählen</p> <ul style="list-style-type: none"> • In Nordafrika: Algerien, Ägypten, Libyen, Marokko und Tunesien • Im Nahen Osten: Israel, Jordanien, Libanon und Syrien sowie das besetzte Palästinensische Gebiet • Im Kaukasus: Armenien, Aserbaidschan und Georgien • In Osteuropa: Belarus, die Republik Moldau und die Ukraine.
Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiari-	Keine Bedenken gegen die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips.

tätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):	
Besonderes schleswig- holsteinisches Interesse?	Ein besonderes schleswig-holsteinisches Interesse ist nicht ersichtlich.
Zeitplan für die Behandlung: a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachminister- konferenzen etc.	a) Noch nicht bekannt; b) Noch nicht bekannt; c) Noch nicht bekannt.